



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrer*innenkammer Hamburg

9. November 2023

Stellungnahme der Lehrer*innenkammer zur Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS)

Die Lehrer*innenkammer bedauert die Art und die Durchführung des Vorbereitungsdienstes, da er mehr der Behebung des Lehrer*innenmangels dient, als der fundierten Ausbildung des Lehrer*innennachwuchses. Die inhaltlichen und ausbildungsqualifizierenden Vorteile einiger Neuregelungen der VVZS sind der Lehrer*innenkammer nicht ersichtlich. Die Lehrer*innenkammer lehnt die VVZS in der hier vorliegenden Form in wesentlichen Teilen ab. Dies soll im Folgenden begründet werden:

§10 Absatz 2 Berichte, Bewährung im Vorbereitungsdienst

Die Lehrer*innenkammer bemängelt, dass der Prüfungsausschuss nur die Note der mündlichen Prüfung festlegt. Die Hauptseminarleitung legt dagegen die Gesamtnote für die Bewährung im Vorbereitungsdienst allein fest. Hier gibt es ein Ungleichgewicht: 45% der Benotung erfolgt nicht mehr durch den Prüfungsausschuss (Mehrpersonenprinzip), sondern durch die Hauptseminarleitung allein. Damit entfällt die notwendige Korrekturinstanz. Die Lehrer*innenkammer unterstützt daher die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens.

§13 Prüfungsausschuss

Die Lehrer*innenkammer begrüßt die vorgesehene Veränderung in der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses als pragmatisch, da beim Vorsitz der Kreis des zur Verfügung stehenden Personals erweitert wird. Es wird durch das nunmehr zur Verfügung stehende Personal aber angeregt, die „nicht identische“ Hauptseminarleitung aus dem Prüfungsausschuss herauszunehmen, um die strukturelle Anwesenheit der „Abnehmerseite BSB“ zu gewährleisten und den Anteil des LIA zu begrenzen.

Bisheriger §16 Schriftliche Arbeit

Die Lehrer*innenkammer lehnt die Streichung des § 16 Schriftliche Arbeit ab.

Die Mitglieder der Lehrer*innenkammer sind aus eigener Erfahrung ganz und gar nicht der Meinung, dass der aus der schriftlichen Abschlussarbeit „resultierende Erkenntnisgewinn bezüglich der für das Lehramt erforderlichen Kompetenzen fragwürdig ist.“ Die auf Praxiserfahrung aufbauende vertiefende, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Didaktik und Pädagogik ist in der Regel die letzte theoretische Bearbeitung und damit eine wichtige Grundlage für die spätere Tätigkeit im Lehrer*innenberuf. Die schriftliche Arbeit im Vorbereitungsdienst bildet so eine notwendige Ergänzung zur theoretischen Durchdringung des Themas während des Studiums. Da es eine umfassende individuelle schriftliche Arbeit ist, wird sie auch nicht durch die Leistungen für die UpP oder die mündliche Prüfung in dem „kolloquialen Charakter dieser beiden Formate“ ersetzt.

Die Streichung wird ebenfalls damit begründet, dass die nun gewonnene Zeit (ca. 100 Stunden) in die fachliche Ausbildung der LiVs investiert werden könnte. Die Lehrer*innenkammer vermutet aber, dass die LiVs jetzt mehr für eigenverantwortlichen Unterricht zur Verfügung stehen und damit den abzusehenden Lehrkräftemangel abfedern sollen. Diese weiter verstärkte Ausrichtung des Vorbereitungsdienstes auf eigenverantwortlichen Unterricht lehnt die Lehrer*innenkammer entschieden ab.

Der Wegfall der schriftlichen Arbeit dequalifiziert die Lehrer*innenausbildung, da eine vertiefende, wissenschaftlich Auseinandersetzung zu Gunsten einer praktischen Tätigkeitsprüfung, zeitlicher Ersparnis und flexiblerer, weitreichender Einsatzfähigkeit im Schulunterricht während der Ausbildungszeit geopfert wird.

§17 Absatz 2 Mündliche Prüfung

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zusammengezogen zu einem gemeinsamen Absatz. Dabei werden die Aufzählungen 2. und 3. ohne ersichtliche Not miteinander durch Komma zu einer Aufzählung verknüpft. Durch die Verknüpfung verschiebt sich unseres Erachtens die Gewichtung der Prüfung wichtiger Kompetenzen: schulrechtliche und -organisatorische Themen treten in ihrer Bedeutung zurück und erscheinen weniger wichtig. Dies sendet aber unseres Erachtens ein ganz falsches Signal, da die rechtlichen und organisatorischen Auseinandersetzungen wichtig sind und einen immer größeren Raum im späteren Berufsalltag einnehmen werden (Klagen von Eltern, verstärkte Sonderregeln, Bedeutung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen u.a.). Die Lehrer*innenkammer schlägt daher vor, die Aufteilung in 1., 2. und 3. zu belassen, um auch formal der Reflexion über die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Arbeit in der Schule einen eigenen Schwerpunkt zu geben.

Ebenfalls entfällt der Charakter eines Kolloquiums, an dem sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemeinsam beteiligen. Stattdessen soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst „professionsbezogene Kenntnisse, Reflexionsfähigkeit und Urteilskraft ... nachweisen ...“ Die Lehrer*innenkammer befürchtet, dass die mündliche Prüfung in Zukunft eher zu einer Abfrage von Fakten insbesondere der Präsentation wird. Auch wird hier noch auf unsere Bemerkungen zum Wegfall des § 16 Schriftliche Arbeiten verwiesen, in dem der Wegfall u.a. mit der kolloquiumshaften mündlichen Prüfung begründet wurde, die aber im Paragraph 17 in dieser Form wegfallen soll!